

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 11

Münster, den 1. Juni 2011

Jahrgang CXLV

INHALT

Erlasse des Bischofs

Art. 101	Ordinationen	121
Art. 102	Bildung eines Übergangsgremiums bei Errichtung einer Seelsorgeeinheit	121
Art. 103	Richtlinien für Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens – Neufassung –	122
Art. 104	Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungordnung des Bistums Münster vom 25. September 2003	123
Art. 105	Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994	125
Art. 106	Änderung des § 3 der Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten des Bistums Münster vom 01.05.2008	125
Art. 107	Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 09.12.2010	126
Art. 108	Statut für die Krankenhausseelsorger/-innen im Bistum Münster	130

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 109	Portiunkula-Abläss	133
Art. 110	Jahrestreffen der Klever Priesterbruderschaft 2011	133
Art. 111	Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten	133
Art. 112	Personalveränderungen	134

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterischen Offizialates in Vechta

Art. 113	Beschlüsse der Regional-KODA Osna-brück/Vechta vom 31.03.2011	135
Art. 114	Urkunde über die Errichtung der „St. Bonifatiusstiftung“ Stiftungsgeschäft	135
Art. 115	Stiftungssatzung der St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen	136
Art. 116	Kirchliche Anerkennung der Stiftung „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“	140
Art. 117	Staatliche Anerkennung der Stiftung „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“	140
Art. 118	Änderungen im Personal-Schematismus	141

Erlasse des Bischofs

Art. 101 **Ordinationen**

Bischof Dr. Felix Genn weihte am 8. Mai 2011 im Hohen Dom zu Münster die nachstehend genannten Seminaristen des Bischöflichen Priesterseminar Borromaeum zu Diakonen:

Heilenkötter, Marc, geboren in Münster, wohnhaft in Dülmen

Reuther, Markus, geboren in Münster, wohnhaft in Moers

9.5.11

Art. 102 **Bildung eines Übergangsgremiums bei Errichtung einer Seelsorgeeinheit**

Art. 1

§ 3 der Satzung für die Räte der Seelsorgeeinheiten im Bistum Münster vom 01. März 2001 (Kirch-

liches Amtsblatt Münster 2001 Art. 76) wird ergänzt um § 3 a:

§ 3 a Übergangsgremium

1. Entsteht im Laufe einer Legislaturperiode (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 1) durch Erlass des Bischofs eine Seelsorgeeinheit, so wird bis zur nächsten regulären Wahl die gesamtpastorale Verantwortung für diese Seelsorgeeinheit an ein Übergangsgremium übertragen, das alle Rechte und Pflichten eines Rates einer Seelsorgeeinheit innehat und die Pfarrgemeinderäte in den Gemeinden ersetzt.
2. Die Mitglieder des Übergangsgremiums werden von den bisherigen Pfarrgemeinderäten aus den Reihen ihrer Mitglieder entsandt. Die Zusammensetzung und Größe richtet sich nach § 3 Abs. 1 bis 3.

3. Auch im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Satzung für das Übergangsgremium.

Art. 2

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Regelungen treten am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft und Veröffentlichungen dazu verlieren ihre Gültigkeit (insbesondere Kirchliches Amtsblatt Münster 2001 Art. 79/ Hinweise für abweichende Regelungen in Seelsorgeeinheiten, Kirchliches Amtsblatt Münster 2001 Art. 146 §§ 6 und 7 und Kirchliches Amtsblatt Münster 2005 Art. 92 letzter Satz/Abweichende Regelungen).

Münster, 13. Mai 2011

AZ.: 110-1835/2010

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 103

Richtlinien für Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens – Neufassung –

Die Richtlinien für die Beratungs- und Hilfsmaßnahmen zum Schutz des ungeborenen Lebens, die der Bischof von Münster am 1. März 1978 – veröffentlicht Kirchliches Amtsblatt Münster 1978, Nr. 8 Art. 95 – veröffentlicht hat, werden geändert. An ihrer Stelle treten folgende Richtlinien mit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft:

Das menschliche Leben zu schützen und seine Würde zu wahren, bleibt Gebot und Auftrag des christlichen Glaubens.

Dies gilt im besonderen Maße für das ungeborene Leben. Müttern und Familien soll im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft in Not- und Konfliktsituationen Rat und Hilfe gewährt werden. Hierzu sollen die folgenden Richtlinien und die Tätigkeit der Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens beitragen.

1. Die Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens

Der Bischof von Münster beruft eine Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens. Die Kommission besteht aus je zwei Vertretern des Diözesanrates, des Sozialdienstes katholischer Frauen, des Caritasverbandes

für die Diözese Münster, des Diözesankomitees der Katholiken, der Bistumsverwaltung und einem Vertreter des Offizialates Vechta. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der genannten Verbände und Institutionen vom Bischof von Münster auf die Dauer von vier Jahren ernannt. Die ernannten Mitglieder der Kommission wählen eine(n) Vorsitzende(n) auf die Dauer von vier Jahren. Der Bischof und das Bischöflich Münstersche Offizialat werden über die Wahl informiert. Die Diözesankommission beruft für ihre Amtszeit für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster einen Vergabeausschuss, der aus mindestens drei Personen besteht. Für den niedersächsischen Teil des Bistums Münster setzt der Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. im Benehmen mit der Diözesankommission einen Vergabeausschuss ein. Die Aufgaben des Vergabeausschusses ergeben sich aus Ziffer 6 dieser Richtlinien. Die Kommission kann zur zeitweiligen Mitarbeit geeignete Personen hinzuziehen.

2. Geschäftsführung der Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens

Die laufende Geschäftsführung der Kommission soll einem der beiden Vertreter des Caritasverbandes für die Diözese Münster übertragen werden.

- 2.1 Ein Mitglied der Kommission erstattet jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kommission und die Situation der Beratungstätigkeit vor dem Diözesanrat. Die Mitglieder der Diözesankommission informieren regelmäßig ihre entsprechenden Gremien.

3. Information

Eine Vorstufe der Beratung ist die Information, durch die der Prozess der öffentlichen Meinungsbildung angeregt und mitgestaltet werden soll. Alle Katholiken und die gesamte Öffentlichkeit müssen über die kirchlichen Lehren informiert werden. Die kirchlichen Hilfsangebote sind bekannt zu machen. Hindernisse sind abzubauen, die der Beratung und Hilfe entgegenstehen.

- 3.1 Die Aufgabe dieser Information fällt insbesondere den kirchlichen Beratungsstellen und allen kirchlichen Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung zu.

- 3.2 Die Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens soll entsprechende Informationen anregen, fördern und gegebenenfalls

unter Mitwirkung der beteiligten Gruppen und Einzelpersonen veranlassen.

4. Aufgaben zum Schutz des ungeborenen Lebens

Jeder einzelne, alle Einrichtungen und Verbände der Kirche sind verpflichtet, sich für den Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen. Besondere Aufgaben haben die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der sozialkaritativen Verbände. Sie sollen Hilfen anbieten und falls erforderlich, fachliche Hilfe kirchlicher Beratungsstellen vermitteln. Für diesen Personenkreis sollen Vorbereitungs- und Bildungsmaßnahmen angeboten werden, die motivieren und informieren.

4.1 Die Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens soll entsprechende Veranstaltungen und Maßnahmen für die kirchlichen Verbände anregen und auch selbst in Kooperation mit ihnen durchführen.

4.2 Alle kirchlichen Beratungsstellen müssen schwangeren Frauen und ihren Familien in Not- und Konfliktsituationen fachliche Hilfe im Sinne der hierzu erlassenen kirchlichen Richtlinien anbieten oder vermitteln.

4.3 Die solidarische Selbsthilfe der betroffenen Frauen ist zu fördern, soweit sie sich auf der Grundlage des christlichen Glaubens vollzieht.

5. Kirchliche Anerkennung von Beratungsstellen

Für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums Münster werden auf Vorschlag des Caritasverbandes für die Diözese Münster e. V. besondere Beratungsstellen nach den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2001, Nr. 3 Art. 40) kirchlich anerkannt.

5.1 Für den in Niedersachsen gelegenen Teil des Bistums Münster werden auf Vorschlag des Landes-Caritasverbandes Oldenburg e. V. besondere Beratungsstellen nach den Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Münster 2001, Nr. 3 Art. 40) kirchlich anerkannt.

5.2 Die Diözesankommission zum Schutz des ungeborenen Lebens lädt jährlich einmal die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der anerkannten Beratungsstellen zum gemeinsamen Gespräch und Erfahrungsaustausch ein. Die Diözesankommission veröffentlicht mindestens einmal jährlich die Anschriften der kirchlich anerkannten

ten Beratungsstellen und ihre Sprechzeiten in geeigneter Form. Sie unterstützt die Öffentlichkeitsarbeit der Beratungsstellen.

6. Finanzielle Hilfen

6.1 Die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände sind aufgerufen, neben der persönlichen Hilfe auch sachliche und finanzielle Hilfe im Rahmen der Möglichkeiten zu leisten.

6.2 Das Bistum Münster hat für den nordrhein-westfälischen Teil und den niedersächsischen Teil des Bistums jeweils einen Hilfsfonds gebildet, aus dem Frauen und Familien in schwangerschaftsbedingten finanziellen Notsituationen Beihilfen oder Darlehen gewährt werden können.

6.3 Die Verwendung des Hilfsfonds erfolgt im nordrhein-westfälischen Teil des Bistums durch einen Vergabeausschuss. Er besteht aus mindestens drei Personen aus der Diözesankommission.

6.4 Im niedersächsischen Teil des Bistums verwaltet ein vom Landes-Caritasverband für Oldenburg e. V. eingesetzter Vergabeausschuss die zur Verfügung stehenden Mittel.

6.5 Nur die nach Ziffer 5.3 dieser Richtlinien kirchlich anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen können an diesen Fonds Anträge stellen.

Münster, 20. April 2011

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 104 **Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster vom 25. September 2003**

A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,
- P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,
- P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,
- P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer / Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers / Kaplans mit eige-

nem Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. April 2011

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.414,00	1.616,00	2.369,00	1.586,00
4	2.594,00	1.736,00	2.507,00	1.680,00
5	2.774,00	1.857,00	2.646,00	1.771,00
6	2.955,00	1.976,00	2.786,00	1.865,00
7	3.134,00	2.095,00	2.923,00	1.956,00
8	3.254,00	2.176,00	3.017,00	2.018,00
9	3.374,00	2.256,00	3.109,00	2.080,00
10	3.495,00	2.337,00	3.202,00	2.142,00
11	3.615,00	2.418,00	3.294,00	2.204,00
12	3.735,00	2.497,00	3.388,00	2.264,00

(Monatsbeträge in Euro)

gültig ab 1. Januar 2012

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.477,00	1.664,00	2.431,00	1.633,00
4	2.660,00	1.786,00	2.572,00	1.729,00
5	2.844,00	1.909,00	2.713,00	1.822,00
6	3.028,00	2.031,00	2.856,00	1.917,00
7	3.211,00	2.152,00	2.996,00	2.010,00
8	3.333,00	2.234,00	3.091,00	2.073,00
9	3.455,00	2.316,00	3.185,00	2.137,00
10	3.578,00	2.398,00	3.280,00	2.200,00
11	3.701,00	2.481,00	3.374,00	2.263,00
12	3.823,00	2.561,00	3.469,00	2.324,00

B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt

ab 01.04.2011 monatlich 720,00 €.

ab 01.01.2012 monatlich 734,00 €

C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Bistums Münster in ihrer jeweiligen Fassung.

D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01. April 2011 in Kraft.

Münster, 10.05.2011

AZ: 612

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 105 **Anlage zur Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster vom 25. April 1994**

(1) Gemäß § 5 Absatz 3 der „Ordnung über die Umzugskostenvergütung für Priester des Bistums Münster“ vom 25. April 1994 wird der Grundbetrag für die Bemessung der Pauschal-

vergütung für sonstige Umzugsauslagen gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der genannten Ordnung zum 05.04.2011 auf 4.289,41 € und zum 01.01.2012 auf 4.387,91 € festgesetzt.

(2) Die Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen und der Häufigkeitszuschlag betragen somit:

lfd. Nr.	für anspruchsberechtigte Priester	Pauschalvergütung für sonstige Umzugsauslagen	Häufigkeitszuschlag gem. § 5 Abs. 1 Nr. 4
1	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug)	ab 05.04.2011 517,00 € ab 01.01.2012 529,00 €	ab 05.04.2011 258,50 € ab 01.01.2012 264,50 €
2	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 (Priester mit Wohnung vor u n d nach dem Umzug u n d aufgenommener Person im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 (z.B. Haushälterin) in der alten und in der neuen Wohnung)	ab 05.04.2011 1.034,00 € ab 01.01.2012 1.058,00 €	ab 05.04.2011 517,00 € ab 01.01.2012 529,00 €
3	in den Fällen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 (Priester mit Wohnung nur vor oder nur nach dem Umzug oder ohne Wohnung vor und nach dem Umzug)	ab 05.04.2011 103,40 € ab 01.01.2012 105,80 €	0,00 €

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 05.04.2011 in Kraft.

Münster, 10.05.2011
AZ: 612
L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 106 **Änderung des § 3 der Ordnung zur Regelung der Leistungen an Priesteramtskandidaten des Bistums Münster vom 01.05.2008**

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Brutto-Barvergütung

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbetrag ab 01.04.2011	Monatsbetrag ab 01.01.2012
1.	Pastoralpraktikanten zur Vorbereitung auf den Priesterberuf (Ahlener Modell)	1.022,00 €	1.047,00 €
2.	Diplom-Theologen (Priesteramtskandidaten) im Gemeindejahr vor der Diakonenweihe	1.133,00 €	1.161,00 €
3.	Seminaristen im Priesterseminar	1.133,00 €	1.161,00 €
4.	Diakone (Priesteramtskandidaten)	1.022,00 €	1.047,00 €

Diese Änderung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.
Münster, 10.05.2011

AZ: 612
L. S.

† Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 107

**Beschlüsse der
Arbeitsrechtlichen Kommission des
Deutschen Caritasverbandes vom 09.12.2010**

I. Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat am 09.12.2010 die folgenden Beschlüsse gefasst:

A. Klarstellungsbeschlüsse zum Beschluss vom 21. Oktober 2010

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst folgende Beschlüsse:

1. In Anlage 1 Abschnitt II zu den AVR wird folgender neue Unterabs. 2 eingefügt:

„Abweichend von Unterabsatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bestehen die Dienstbezüge von Mitarbeitern, die von den Anlagen 30, 31, 32 und 33 zu den AVR erfasst werden, aus den in § 13 der Anlage 30 zu den AVR, in § 12 der Anlage 31 zu den AVR, in § 12 der Anlage 32 zu den AVR und in § 12 der Anlage 33 zu den AVR genannten Tabellenentgelten.“

2. In Anlage 30 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

3. In Anlage 30 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang B wie folgt geändert:

3.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

3.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

3.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

3.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.

3.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob die Ärztin / der Arzt im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

3.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 30 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

3.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 30 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

3.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

3.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

4. In Anlage 31 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

5. In Anlage 31 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang E wie folgt geändert:

5.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

5.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

5.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

5.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8

5.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:

„(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“

5.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:

„³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 31 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Arbeitszeit befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

5.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 31 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

5.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

5.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

6. In Anlage 32 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.

7. In Anlage 32 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang F wie folgt geändert:

7.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.

7.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“

7.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3a zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“

- 7.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.
- 7.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“
- 7.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:
- „³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 32 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs. 1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeitreduzierung im Sinne dieses Absatzes.“
- 7.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:
- „(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 17 der Anlage 32 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“
- 7.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
- „²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“
- 7.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:
- „(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“
8. In Anlage 33 zu den AVR wird in § 1 Abs. (2) die Ziffer „II“ gestrichen.
9. In Anlage 33 zu den AVR wird die Überleitungs- und Besitzstandsregelung in Anhang D wie folgt geändert:
- 9.1 In § 3 Abs. 2 wird der bisherige Satz 2 gestrichen.
- 9.2 In § 3 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Dabei sind Vergütungsveränderungen durch Beschlüsse nach § 11 AK-Ordnung nicht zu berücksichtigen.“
- 9.3 In § 3 wird ein neuer Absatz 5 eingefügt, der wie folgt lautet:
- „(5) ¹Fällt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anlage mit dem Zeitpunkt einer linearen Vergütungserhöhung zusammen, erfolgt die Berechnung des Besitzstandes auf Basis der erhöhten Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR und der erhöhten Entgelttabelle in dieser Anlage. ²Die Regionalkommissionen können durch Beschluss von der vorstehenden Regelung abweichen.“
- 9.4 In § 3 werden nach Absatz 5 die bisherigen Absätze 5, 6 und 7 zu Absätzen 6, 7 und 8.
- 9.5 In § 3 wird der neue Abs. 6 wie folgt neu gefasst:
- „(6) Ruht das Dienstverhältnis, sind die Monatsvergütung (Absatz 3) und das Monatsentgelt (Absatz 4) so zu berechnen, als ob der Mitarbeiter im Monat vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission die Tätigkeit im selben Umfang wie vor dem Ruhen wieder aufgenommen hätte.“
- 9.6 In § 3 Abs. 7 (neu) werden folgende neue Sätze 3 und 4 aufgenommen:
- „³Diese Regelung ist entsprechend anzuwenden auf Mitarbeiter, deren Arbeitszeit am Tag vor dem Inkrafttreten der Anlage 33 zu den AVR durch Beschluss der jeweiligen Regionalkommission befristet verändert ist. ⁴Die umstellungsbedingte Neufestsetzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit nach § 2 Abs.

1 dieser Anlage gilt nicht als Arbeitszeit-reduzierung im Sinne dieses Absatzes.“

9.7 In § 3 wird ein neuer Absatz 9 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(9) ¹In den Fällen des § 4 der Anlage 14 zu den AVR wird der nach dem Kalenderjahr 2010 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2011 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des § 16 der Anlage 33 zu den AVR im Kalenderjahr 2011 zustehenden Zusatzurlaub angerechnet.“

9.8 In § 4 Abs. 4 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die Anwendung der Überforderungsklausel darf nicht dazu führen, dass das Jahresentgelt unter die Vergleichsjahresvergütung fällt. ³Eine entsprechende Differenz ist entsprechend Satz 1 auszugleichen.“

9.9 In § 4 wird ein neuer Absatz 6 eingefügt, der wie folgt lautet:

„(6) Über weitere Regelungen zur Vermeidung von Überforderungen durch die Überleitung entscheiden die Regionalkommissionen im Rahmen ihrer Zuständigkeit.“

10. Dieser Beschluss tritt rückwirkend zum 21. Oktober 2010 in Kraft.

Mainz, den 9. Dezember 2010

Unterschrift des Vorsitzenden

B. Streichung des Anhang C zu den AVR für die Bundeszentralen

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den folgenden Beschluss:

1. Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum 01.01.2011 der Anhang C keine Anwendung mehr.
2. In den AVR wird folgende neue Anlage 1d zu den AVR eingeführt:

„Anlage 1d: Überleitungsregelungen anlässlich der Abschaffung von Anhang C für Bundeszentralen und Fachverbände

§ 1 Geltungsbereich

- (1) ¹Für alle Mitarbeiter der Bundeszentralen und Fachverbände findet mit Wirkung zum

01.01.2011 der Anhang C zu den AVR keine Anwendung mehr. ²Als Rechtsfolge davon finden damit die entsprechenden Ausnahmeregelungen in den AVR keine Anwendung mehr, wie z. B. Abschnitt III, § 3 (a) lit. aa) Unterabs. 3 der Anlage 1 zu den AVR, § 1 Abs. 5 der Anlage 6a zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 11 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13 zu den AVR, Abs. 4 der Anlage 13a zu den AVR.

- (2) ¹Diese Überleitungsregelung gilt für alle Mitarbeiter, die am 31.12.2010 in einem Dienstverhältnis nach Anhang C zu den AVR gestanden haben, das am 01.01.2011 im Geltungsbereich der AVR fortbesteht. ²Ein Dienstverhältnis besteht auch fort, bei der Verlängerung eines befristeten Dienstvertrages sowie bei Dienstgeberwechsel innerhalb des Geltungsbereichs der AVR. ³Unterberechnungen von bis zu einem Monat sind unschädlich.

§ 2 Überleitung von Mitarbeitern von Anhang C zu den AVR in die Anlagen 2 bis 2d zu den AVR

(Eingruppierung und Regelvergütungsstufe)

¹Mitarbeiter, die bis zum 31.12.2010 nach Anhang C zu den AVR abweichend von Anlage 2 bis 2d zu den AVR sinngemäß entsprechend den Bestimmungen des öffentlichen Dienstes nach dem BAT/ Bund-Länder eingruppiert waren und/oder nicht nach Anlage 3 zu den AVR vergütet wurden, werden mit Ablauf des 31.12.2010 in die nach den Anlagen 2 bis 2d zu den AVR maßgebliche Vergütungsgruppe eingruppiert. ²Der Mitarbeiter wird in die Regelvergütungsstufe innerhalb der jeweiligen Vergütungsgruppe übergeleitet, die dem Mitarbeiter zum 31.12.2010 zugestanden hätte, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlage 2 bis 2d, eingruppiert und nach Anlage 3 vergütet worden wäre. ³Er erhält ab dem 01.01.2011 eine Regelvergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in der jeweils aktuell gültigen Fassung der jeweiligen Regionalkommission.

§ 3 Überleitungszeitraum

- (1) Die Regelvergütung wird längstens während des Zeitraums der Überleitung gemäß Absatz 2 und 3 gekürzt.

- (2) ¹Der Differenzbetrag zwischen der Vergütungshöhe nach Anhang C zu den AVR für den Monat Dezember 2010 und der nach Anlage 3 zu den AVR vorgesehenen Vergütungshöhe, die dem Mitarbeiter im Monat Dezember 2010 zustehen würde, wenn er ab Beginn des ersten Dienstverhältnisses im Geltungsbereich der AVR nach den AVR, Anlagen 2 bis 2d eingruppiert und nach Anlage 3 zu den AVR vergütet worden wäre, wird einmalig zum Stichtag ermittelt. ²Zur Monatsvergütung im Sinne dieser Vorschrift gehören die Regelvergütung gemäß Abschnitt III der Anlage 1 zu den AVR, die Kinderzulage gemäß Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR, die Besitzstandsregelungen gemäß Anlage 1b zu den AVR und weitere regelmäßig gewährte Zulagen.

³Für den Mitarbeiter, der nicht für alle Tage im Monat Dezember 2010 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhält, wird die Vergleichsvergütung so bestimmt, als hätte er für alle Tage dieses Monats Anspruch auf die Bezüge.

⁴Ruht das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010, wird der Mitarbeiter bei der Berechnung der Vergleichsvergütung so gestellt, als würde das Beschäftigungsverhältnis im Dezember 2010 nicht ruhen.

- (3) ¹Von der dem Mitarbeiter gemäß § 2 zustehenden Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR werden vom 01.01.2011 bis zum 30.06.2011 50 % des Differenzbetrages nach Absatz 2 abgezogen. ²Ab dem 01.07.2011 wird die regelmäßige Vergütung nach Anlage 3 zu den AVR bzw. dem Entgelt nach Anlage 30 bis 33 zu den AVR in voller Höhe gezahlt.

§ 4 Besitzstand

- (1) Die Mitarbeiter im Archiv- und Bibliotheksdienst, denen nach Anhang C ein Bewährungsaufstieg zusteht, den die Anlage 2 zu den AVR nicht vorsieht und die am 01.01.2011 die für diese Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie bei Fortgeltung des Anhang C höhergruppiert wären, in die

nächst höhere Vergütungsgruppe nach Anlage 2 zu den AVR eingruppiert.

- (2) Soweit ein Mitarbeiter nach der Überleitung schlechter gestellt wäre als zuvor, erhält er den gemäß § 3 Abs. 2 errechneten Differenzbetrag als Besitzstandszulage.

§ 5 Übergangszeitraum durch Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung

- (1) ¹Die Überleitung von Anhang C zu den AVR in die regulären AVR gemäß § 2 bis § 4 kann im Wege eines Antrages gemäß § 11 AK-Ordnung im Zeitraum vom 01.01.2011 längstens bis zum 31.12.2012 abgeändert werden. ²Dem Antrag sind geeignete Unterlagen beizufügen.

- (2) ¹Wird der Antrag gemäß § 11 AK-Ordnung bis spätestens zum 31.12.2010 gestellt, gilt ab Antragseingang bis zur Entscheidung der zuständigen Unterkommission vorläufig die Höhe der Regelvergütung nach Anhang C mit Stand zum 31.12.2010 als die Höhe der nach § 2 und § 3 auszahlenden Regelvergütung. ²Eingangsdatum ist das Datum des Zugangs des Antrags bei der Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission beim Deutschen Caritasverband e. V. in Freiburg.

- (3) Spätestens ab dem 01.01.2013 sind die Mitarbeiter so zu stellen, wie sie nach der Überleitung von Anhang C in die regulären AVR gemäß § 2 und § 3 zum 01.01.2013 stehen würden.“

3. Dieser Beschluss tritt zum 09.12.2010 in Kraft.
II. Diese Beschlüsse setze ich für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 02.05.2011

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Art. 108 Statut für die Krankenhauseelsorger/-innen im Bistum Münster

Präambel

- Ein Krankendienst, der dem Menschen gerecht werden will, schließt nach christlichem Verständnis immer die Seelsorge mit ein. Krankenhauseelsorge ist ein notwendiger Dienst des Krankenhauses.
- Das „Leitbild der Krankenhauseelsorge im Bistum Münster“ in der Fassung vom 31.05.2007 ist Grundlage dieses Statuts. Dort heißt es: „Seelsorge im Krankenhaus ist Teil des gesamt-

kirchlichen Auftrags, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Grundlage dafür ist die bedingungslose Zuwendung Gottes zum Menschen in Jesus von Nazareth. Krankenhausseelsorge will Menschen in diesen Zeiten nicht allein lassen, sondern ihnen menschliche und spirituelle Zuwendung, Begleitung, Beratung, Stärkung und Ermutigung im Glauben und in den Sakramenten der Kirche anbieten.

Im Sinne einer umfassenden Patientenorientierung arbeitet die Seelsorge als ganzheitliche Begegnung mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses im Horizont des christlichen Glaubens. Verschiedene Dienste innerhalb der Krankenhausseelsorge und unterschiedliche Hilfen wollen Heilung und Wiedergesundung, Linderung oder auch Annahme von unheilbarer Krankheit fördern.“

3. Das Leitbild gibt der Krankenhausseelsorge Orientierung in den Bereichen: Grundvoraussetzungen, Aufgabenbereiche, Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Krankenhauses, Begleitung von schwerkranken und sterbenden Patienten, Umgang mit Sterbenden, Verstorbenen und Trauernden, Spiritualität und Qualitätssicherung.

Inhalt und Geltung des Statuts

4. Dieses diözesane Statut beschreibt verbindlich die strukturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die katholischen Seelsorgerinnen und Seelsorger im Krankenhaus.

Es gilt für Priester, Diakone, Pastoralreferentinnen und -referenten und Ordensleute in der Krankenhausseelsorge. Für die verschiedenen Dienste gelten im Einzelfall unterschiedliche Regelungen.

Ernennung/Beauftragung und Einführung

5. Die Krankenhausseelsorger/-innen werden für den nordrhein-westfälischen Teil des Bistums vom Bischof von Münster und für den oldenburgischen Teil durch den Bischöflich Münsterischen Offizial ernannt bzw. beauftragt und vom Dechanten oder dem zuständigen Ortspfarrer in Absprache mit dem Träger/der Leitung des Krankenhauses in geeigneter Weise in ihren Dienst eingeführt.

Einzelbestimmungen

6. Für jedes Krankenhaus ist in der Regel wenigstens ein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/-in ernannt bzw. beauftragt. Die Anzahl weiterer hauptamtlicher Seelsorger/-innen

richtet sich nach Größe und Struktur des jeweiligen Krankenhauses.

7. In Krankenhäusern, in denen kein/e hauptamtlicher/e Krankenhausseelsorger/-in tätig ist, wird die Seelsorge im Rahmen der pastoralen Planung der Diözese und in Abstimmung mit dem zuständigen Ortspfarrer sowie der Pastoralkonferenz geregelt.

8. Der/die Krankenhausseelsorger/-in hat die Verantwortung für die Krankenhausseelsorge (vgl. Leitbild) und die Gottesdienste.

Die Gottesdienstordnung ist in der Regel mit dem zuständigen Ortspfarrer, ggf. mit dem Ordenskonvent am Krankenhaus abgestimmt.

9. Wird die Krankenhausseelsorge von mehreren Hauptamtlichen wahrgenommen (in einem Krankenhaus oder einem Verbund von Krankenhäusern), wird in Abstimmung mit den jeweiligen Personalverantwortlichen des Bistums ein Ansprechpartner aus dem Team ernannt.

10. Der jeweilige Ortspfarrer trägt Mitverantwortung für die Krankenhausseelsorge gemäß c. 529 CIC.

11. Ist für ein Krankenhaus kein eigener Priester vorhanden, werden andere Priester durch den Ortspfarrer bzw. Dechanten damit beauftragt, Eucharistie zu feiern und die Sakramente der Buße und der Krankensalbung zu spenden.

12. Der/Die Krankenhausseelsorger/-in arbeitet mit dem zuständigen Ortspfarrer und den entsprechenden pastoralen Gremien wie der Pastoralkonferenz, in Einzelfällen der Seelsorgekonferenz, zusammen. Er/Sie nimmt an deren Sitzungen als vollberechtigtes Mitglied teil.

Erreichbarkeit und Vertretung

13. Ein/e Krankenhausseelsorger/-in muss erreichbar sein. Näheres regeln entsprechende Ordnungen und Vereinbarungen.

14. Für den Fall der Nichterreichbarkeit regeln die zuständigen pastoralen Gremien der Hauptamtlichen vor Ort die Vertretung.

Bei längerer Abwesenheit (Urlaub, Fortbildung, Krankheit etc.) regeln ebenfalls diese Gremien vor Ort die Vertretung.

Nur wenn dies nicht möglich ist, regeln die jeweiligen Personalverantwortlichen des Bistums in Abstimmung mit dem Dechanten/Ortspfarrer und dem Träger/der Leitung die Vertretung.

Aufsicht

15. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Krankenhausseelsorger/-innen wird für den nord-

rhein-westfälischen Teil des Bistums Münster durch den Generalvikar bzw. durch die von ihm beauftragte HA Seelsorge-Personal und für den Offizialatsbezirk Oldenburg durch den Bischöflichen Münsterschen Offizial bzw. durch die von ihm beauftragte Abteilung Seelsorge-Personal des Bischöflich Münsterschen Offizialates wahrgenommen.

16. Die Bearbeitung inhaltlich-fachlicher und strukturell-organisatorischer Themen der Krankenhauseelsorge geschieht durch die entsprechende Stelle in der Hauptabteilung Seelsorge-Personal des Bischöflichen Generalvikariats in Münster in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Referaten in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat Münster bzw. der Abteilung Seelsorge des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Zuordnung zum Träger/zur Leitung des Hauses

17. Mit dem Träger (Leitung/Direktion) des Krankenhauses ist das Konzept der Krankenhauseelsorge im Einvernehmen mit dem Bischöflichen Generalvikariat bzw. dem Bischöflich Münsterschen Offizialat abgestimmt. Orientierung bietet das Leitbild.

Abzustimmen sind besonders die Gottesdienstordnung, die Anwesenheit im Krankenhaus, die Erreichbarkeit und die Vertretungsordnung; ferner der Einsatz in der innerbetrieblichen Fortbildung, ggf. in der Krankenpflegeschule; dann der Zugang zu den für die Seelsorge erforderlichen Daten.

Der/die Krankenhauseelsorger/-in oder das Team arbeitet vertrauensvoll mit der Leitung zusammen.

Ein Stellenprofil ist mit den zuständigen Stellen des Bistums abzustimmen.

18. Das Krankenhaus – vertreten durch die Leitung – hat einen Anspruch darauf, dass entsprechend des Konzeptes der Krankenhauseelsorge verfahren wird. Die Leitung ist in Belangen der inhaltlichen Gestaltung der Seelsorge nicht weisungsbefugt.

Zur Klärung auftauchender gegenseitiger dienstlicher Probleme oder Konflikte können Träger/Leitung und Seelsorger/-in die entsprechende bischöfliche Aufsicht angehen.

19. Der/die verantwortliche Krankenhauseelsorger/-in vertritt bei Bedarf die seelsorglichen Belange im Leitungsgremium des Krankenhauses.
20. Die Krankenhauseelsorger/-innen haben Anspruch auf Fortbildung, Supervision, kollegiale Beratung und Exerzitien gemäß der entsprechenden diözesanen Regelung. Trägerinterne Fortbildungen sind davon unberührt.
21. Die Krankenhauseelsorger/-innen bilden im Bistum eine Arbeitsgemeinschaft, deren Aufgaben und Verfahrensweisen eine eigene Ordnung regelt. Die Teilnahme an Veranstaltungen der AG ist zu gewährleisten. Die Krankenhausleitung ist zu informieren.

Regelungen für Priester

22. Wird ein Priester zum Krankenhauseelsorger ernannt, ist er in der Regel „Krankenhauseelsorger m. d. Titel Pfarrer“. Er wird in der Regel zum rector ecclesiae der zum Krankenhaus gehörenden Kapelle ernannt, in der das Allerheiligste aufbewahrt wird. Er versieht seine Aufgabe entsprechend c. 934 §2 CIC.

C. 557 §1 CIC, dass nämlich der Diözesanbischof den rector ecclesiae frei ernannt, gilt auch für nichtkirchliche Krankenhausträger, sofern sie eine entsprechende Kapelle eingerichtet haben.

23. Unter Wahrung der eigenständigen pastoralen Arbeit im Krankenhaus kann der in Nr. 22 genannte Priester zum Vicarius Cooperator der Pfarrei ernannt werden, in der das betreffende Krankenhaus liegt.

Im Ernennungsdekret wird seine Vollmacht beschrieben.

Spendung der Sakramente

24. Hinsichtlich der Spendung der Sakramente gelten die Bestimmungen des CIC.

Münster, den 1. Juni 2010

AZ: 110

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 109 **Portiunkula-Abläss**

Durch die Apostolische Konstitution „Indulgentiarum doctrina“ vom 1. Januar 1967 (Normen Nr. 15, Abs. 2) und das „Handbuch der Ablässe“ (2008, Nr. 15, Abs. 2) ist allen Pfarrkirchen das Portiunkula-Privileg gewährt worden.

Durch Reskript der Apostolischen Poenitentiarie vom 13. Mai 2004 (Prot.-Nr. 103/04/I und 104/04/I) ist das Privileg gewährt worden, dass in allen Kirchen oder Kapellen, die im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 1997, Art. 133 und im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Münster 2004, Art. 154 genannt werden, ebenfalls der Portiunkula-Abläss gewonnen werden kann.

Das Privileg muss jetzt erneuert werden.

Wir werden von hier aus den Antrag an die Apostolische Poenitentiarie richten. Dafür ist es notwendig, die einzelnen Kirchen und Kapellen namentlich zu benennen. Wir verweisen hierzu auf die Listen in den genannten Amtsblättern und bitten darum, notwendige Änderungen oder Ergänzungswünsche möglichst per Email bis zum 15. Juni 2011 mitzuteilen.

Die Email-Adresse lautet: laukemper-iser@bistum-muenster.de. Die Postanschrift ist: Bischöfliches Generalvikariat, Abt. 130 – Kirchenrecht, Domplatz 27, 48143 Münster.

AZ: 130 16.5.11

Art. 110 **Jahrestreffen der Klever Priesterbruderschaft 2011**

Am Montag, dem 27. Juni 2011, findet die diesjährige Jahrestagung der Klever Priesterbruder-

schaft, der sogenannte Papenlandtag 2011, statt. Er beginnt um 15:00 Uhr in der Heimvolkshochschule Wasserburg Rindern. Den Vortrag hält Prof. Dr. Ulrich Berges, Bonn, zum Thema: Babylonische Gefangenschaft als Ernstfall des Glaubens.

Um 19:00 Uhr beginnt die Eucharistiefeier in der Stifts- und Probsteikirche St. Mariä Himmelfahrt Kleve. Abendessen und Konveniat finden im Anschluss an den Gottesdienst statt. Alle Mitbrüder sind herzlich eingeladen.

9.5.11

Art. 111 **Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten**

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bwinter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pfarrer

Kreisdekanat Borken	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ahaus	Pfarreiengemeinschaft Ahaus-Wessum und Ahaus-Wüllen St. Martinus (3.751) St. Andreas (5.335)	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Dekanat Borken	Pfarreiengemeinschaft Raesfeld und Raesfeld-Erle St. Martin (5.335) St. Silvester (2.637)	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

Stellen für Vicarii Cooperatores

Kreisdekanat Steinfurt	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Ibbenbüren	Ibbenbüren Ss. Mauritius-Maria Magdalena (11.042) Leitender Pfarrer: Thomas Lemanski	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

Stellen für Pastoralreferentinnen / Pastoralreferenten

Kreisdekanat Coesfeld	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Lüdinghausen	Lüdinghausen-Seppenrade St. Dionysius (4.623) Leitender Pfarrer: Jürgen Heukamp	Hans-Bernd Köppen / Karl Render
Kreisdekanat Wesel	Pfarrgemeinde	Auskunft
Dekanat Moers	Moers St. Josef (15.375) Leitender Pfarrer: Hans-Joachim Klaschka	Hans-Bernd Köppen / Karl Render

AZ: HA 500

15.5.11

Art. 112 Personalveränderungen

B a n s, Michaela, Pastoralreferentin in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“, zum 15. Juni 2011 Pastoralreferentin in der Diözesanstelle „Berufe der Kirche“ (50 %) sowie in der Katholischen Studierenden- und Hochschulgemeinde in Münster (50 %, ab dem 01.10.2011 mit 100 %).

B e y e r i n g, Klaudia, Pastoralreferentin in der Krankenhauseelsorge im St.-Agnes-Hospital in Bocholt, zum 1. Juni 2011 Pastoralreferentin in Stadtlohn St. Otger mit dem Schwerpunkt der Seelsorge im Krankenhaus und in den stationären Einrichtungen der Stiftung Maria Hilf.

E l a n j i c k a l, P. Davis CMI, zum 1. Mai 2011 Kaplan in der Seelsorgeeinheit Oelde St. Joseph, Oelde-St. Johannes, Oelde-Lette St. Vitus, Oelde-Stromberg St. Lambertus, Oelde-Sünninghausen St. Vitus.

O s t e r, Torsten, Pastoralreferent in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes mit dem Auftrag zur Mitarbeit in der Pfarreiengemeinschaft Steinfurt-Borghorst und Steinfurt-Burgsteinfurt, zum 1. Juni 2011 Geistlicher Leiter der CAJ – Christliche ArbeiterInnen-Jugend im Bistum Münster (40 %) sowie weiterhin Pastoralreferent in Steinfurt-Borghorst St. Nikomedes mit dem Auftrag zur Mitarbeit in der Pfarrei-

engemeinschaft Steinfurt-Borghorst und Steinfurt-Burgsteinfurt (60 %).

R i e d e l, Thomas, Pastoralreferent in Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph und Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien (50 %), zum 1. Juni 2011 Pastoralreferent in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (50 %) sowie weiterhin in Duisburg-Rheinhausen-Friemersheim St. Joseph und Duisburg-Rheinhausen-Schwarzenberg St. Marien (50 %).

R o t t h o f f, Annegret, Pastoralreferentin in Oer-Erkenschwick Christus König und St. Peter und Paul, zum 01.06.2011 Eintritt in die Freizeitphase im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung.

T h y t h a r a, P. Lalichan Antony CST, Kaplan in Stadtlohn St. Otger, zum 1. Juni 2011 Vicarius Cooperator in Stadtlohn St. Otger.

Es wurde emeritiert:

C r e m e r s, Alois, Vicarius Cooperator mit dem Titel Pfarrer in Dorsten-Lembeck St. Laurentius, zum 1. Juni 2011 emeritiert.

R o l i n g, Hermann, Pfarrer i. R. in Lengerich Seliger Niels Stensen, zum 1. Juni 2011 emeritiert.

AZ: HA 500

15.5.11

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 113 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 31.03.2011**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 13 Abs. 8 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Sechsvierzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Fünfundvierzigste Änderung vom 18.11.2010 (KABl. Münster 2010 Art. 270, KABl. Osnabrück 2010 Art. 137) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Erstattung von Reise- und Umzugskosten sowie Trennungsgeld – Anlage 3 zur AVO (A3)

§ 11 wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung gestrichen.

II. In-Kraft-Treten

Die Regelung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Vechta, den 9. Mai 2011

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
Weihbischof

Art. 114 **Urkunde über die Errichtung der „St. Bonifatiusstiftung“ Stiftungsgeschäft**

§ 1

Errichtung

Hiermit errichtet die Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius Neuenkirchen, vertreten durch den Kirchenausschuss, aus dem vorhandenen unselbständigen Sondervermögen des Pfarrfonds eine selbständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts.

Die Stiftung führt den Namen „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“. Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sitz der Stiftung ist 49434 Neuenkirchen-Vörden.

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des § 52 des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Einzelheiten des Stiftungszweckes sind im § 2 Abs. 1 bis 6 der Stiftungssatzung geregelt.

§ 3

Stiftungsvermögen

Die Stiftung wird mit folgendem Grundstockvermögen ausgestattet:

1. Grundstück Holdorferstrasse 18:

Grundbuch von Neuenkirchen, Blatt 2244, Größe: 1.872 qm, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus. Zeitwert: 290.520,- Euro

Das Grundstück ist mit folgenden Darlehen belastet (Valuta 31.12.2010):

a) Darlehensnummer 15 039 190 Darlehenskasse Münster
Renovierung Holdorfer Straße 18
Valuta 87.418,38 €

b) Darlehensnummer 15 039 182 Darlehenskasse Münster
Renovierung Holdorfer Straße 18
Valuta 38.229,04 €

2. Grundstück Kirchgasse 4 a + b:

Grundbuch von Neuenkirchen, Blatt 3145, Größe: 1.105 qm, bebaut mit einem Mehrfamilienhaus (Altenwohnungen). Zeitwert: 793.183,- Euro

Das Grundstück ist mit folgenden Darlehen belastet (Valuta 31.12.2010):

a) Darlehensnummer 5600035595,
Öffentliches Baudarlehen
Valuta 109.298,14 €

b) Darlehensnummer 5600047488,
Öffentliches Baudarlehen
Valuta 142.854,98 €

3. Grundstück Küsterstrasse 1:

Grundbuch von Neuenkirchen, Blatt 1655, Größe: 1.325 qm, bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus. Zeitwert: 599.945,- Euro

Das Grundstück ist mit folgenden Darlehen belastet (Valuta 31.12.2010):

- a) Darlehensnummer 15 039 180 Darlehnskasse Münster,
ursprünglich aufgenommen für den Kauf des Objektes Valuta 60.602,38 €
- b) Darlehensnummer 15 039 191 Darlehnskasse Münster,
aufgenommen für die Renovierung des Objektes und Umbau zur Tagespflege im Jahre 2010 Valuta 100.000,00 €
- c) Darlehensnummer 15 039 183 Darlehnskasse Münster,
aufgenommen für Einrichtung der Tagespflege Valuta 47.140,68 €
- Gesamtdarlehenssumme: 585.543,60 €

§ 4

Stiftungsorgane

Die Stiftungsorgane sind der Stiftungsvorstand, der gesetzlicher Vertreter i.S.d. § 26 BGB ist und der Stiftungsrat als Aufsichtsorgan.

Als erster Stiftungsvorstand wird der Verwalter der bisherigen unselbständigen Bonifatiusstiftung, Herr Klemens Kohls, berufen.

Für den ersten Stiftungsrat werden folgende Personen berufen:

- a) Herr Pfarrer Helmut Middendorf, Am Kirchplatz 11, 49434 Neuenkirchen,
- b) Herr Ernst-August Blomendahl, Grapperhausen 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden,
- c) Herr Josef Heiker, Eschstrasse 2, 49434 Neuenkirchen-Vörden,
- d) Herr Josef Middendorf, Auf dem Bolle 3, 49434 Neuenkirchen,
- e) Herr Werner Rehtien, Bersenbrücker Strasse 14, 49434 Neuenkirchen.

§ 5

Stiftungssatzung

Die Stiftung erhält anliegende Satzung, aus der sich die Einzelheiten ergeben.

49434 Neuenkirchen, den 06.01.2011

L. S. Pfarrer Helmut Middendorf
Werner Rehtien
Bernhard Dalinghaus

Art. 115 **Stiftungssatzung der St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen**

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen.
- (2) Sie ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist 49434 Neuenkirchen-Vörden.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke. Außerdem fördert sie Altenpflege und Altenbetreuung, sowie auch Bildung und Erziehung.
- (2) Die in Abs. 1 aufgeführten Stiftungszwecke sollen verwirklicht werden durch:
- Erfüllung sozial
 - caritativer Aufgaben der Katholischen Kirche;
 - Unterstützung bedürftiger Personen und Organisationen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung;
 - Förderung von Altenwohnungen, betreutes Wohnen und Tagespflege für Seniorinnen und Senioren;
 - Förderung der Ausbildung zum Priesterberuf;
 - Förderung von bedürftigen Kindern im Vorschul- und Schulbereich und von Jugendlichen in der beruflichen Bildung;
 - Weitergabe von Mitteln an steuerbegünstigte Dritte oder Körperschaften des Öffentlichen Rechts im Sinne der Stiftungszwecke.
- (3) Die Stiftung kann auch andere steuerbegünstigte Zwecke auf dem Gesamtgebiet der Caritas verfolgen oder unterstützen.

- (4) Die Stiftung soll Mitglied des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg e. V. sein.

- (5) Die Stiftung kann ferner unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung der Stiftungszwecke dienen. Insbesondere darf sie im Rahmen dieser Zwecke auch Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche

Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauerhaft und ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.
- (3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen.
- (4) Zustiftungen sind möglich.
- (5) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah zu verwenden.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind:
 - der Stiftungsvorstand,
 - der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft in einem dieser Stiftungsorgane schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sollen der katholischen Kirche angehören und möglichst in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wohnhaft sein.

Ein Mitglied, das nicht der katholischen Kirche angehört, muss einer Kirche angehören, die

Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Niedersachsen e.V. ist.

- (4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind in der Regel hauptberuflich oder nebenberuflich tätig.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie können den Ersatz angemessener, bei Wahrnehmung ihres Amtes entstandener Auslagen beanspruchen.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und die Mitglieder des Stiftungsrates sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach vertraulich oder als solche ausdrücklich bezeichnet worden sind, dauernd, auch nach Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 7 Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus bis zu drei Mitgliedern. Ihre Amtszeit soll in der Regel befristet sein.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden vom Stiftungsrat berufen. Sie bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offiziates. Wiederberufung ist zulässig.

Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen der Stiftungsgesetze und dieser Satzung den Willen des Stifters und den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen und die kirchliche Zielsetzung der Stiftung zu wahren.

- (3) Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der Stiftung und leitet die Einrichtungen. Er verwaltet die Stiftung und das Stiftungsvermögen in eigener Verantwortung.

Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere die:

1. gewissenhafte, sparsame und auf Mehrung gerichtete Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel,
 2. Führung von Büchern nach den Grundsätzen ordentlicher Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses,
 3. jährliche Aufstellung eines Berichtes zur wirtschaftlichen Lage und über die Arbeit der Stiftung an den Stiftungsrat,
 4. Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates,
 5. Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 6. Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Der Stiftungsvorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter aller angestellten Mitarbeiter und nimmt

ihnen gegenüber die Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers wahr.

- (5) Die besonderen Aufgaben des Stiftungsvorstandes und die genaue Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern können im Rahmen einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.

§ 8 Vertretung der Stiftung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemäß §§ 86 in Verbindung mit § 26 BGB.
- (2) Sofern zwei Vorstandsmitglieder berufen sind, wird die Stiftung jeweils durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Jedem Vorstandsmitglied kann auf Beschluss des Stiftungsrates auch Alleinvertretungsmacht erteilt werden. Ist nur ein Vorstandsmitglied berufen, ist es stets allein vertretungsberechtigt
- (3) Jedes Mitglied des Stiftungsvorstandes kann durch Beschluss des Stiftungsrates von den Beschränkungen des § 181 BGB für ein konkretes Rechtsgeschäft oder partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Körperschaften befreit werden.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus drei bis fünf sachkundigen Personen, ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (2) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden vom Stifter berufen und bedürfen der Bestätigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Danach werden seine Mitglieder vom Bischöflich Münsterschen Offizialat auf Vorschlag des Stiftungsrates berufen. Wiederberufung ist zulässig.

- (3) Der Vorsitzende des Stiftungsrates soll der jeweilige Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde in Neuenkirchen sein. Der Pfarrer ist berechtigt, nicht nur den Vorsitz, sondern auch die Mitgliedschaft im Stiftungsrat auf eine andere Person katholischen Bekenntnisses zu übertragen.

Die Übertragung bedarf in jedem Fall der Genehmigung des Bischöflich Münsterschen Offizialates.

Überträgt der Pfarrer nur den Vorsitz im Stiftungsrat, bleibt er einfaches Mitglied des Stiftungsrates.

Bei der Besetzung des Stiftungsrates ist darauf zu achten, dass in jedem Fall ein Priester Mitglied des Stiftungsrates ist. Grundsätzlich darf in pastoralen und ethischen Fragen nicht gegen den Willen des Priesters entschieden werden.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates eine Berufung neuer Stiftungsratsmitglieder noch nicht erfolgt, so bleiben die bisherigen Mitglieder im Amt bis zur Berufung der neuen Mitglieder des Stiftungsrates.
- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflich Münsterschen Offizialat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in einer groben Pflichtverletzung des Stiftungsratsmitgliedes oder darin, dass ein Mitglied des Stiftungsrates zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates soll vorher angehört werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Arbeit im Rahmen der Satzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat ist zuständig für Grundsatzentscheidungen und für alle ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Dazu gehört auch die Wahrung der kirchlichen Grundausrüstung der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsrat beteiligt sich nicht am operativen Geschäft und greift nicht in die Führung der laufenden Geschäfte ein. Seine Aufgabe sind insbesondere:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b) Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Einkünfte der Stiftung auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes,
 - c) Wahl und Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer,
 - d) Feststellung des zu Beginn des Wirtschaftsjahres aufgestellten Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplanes,
 - e) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie Abschluss, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge oder besonderer Vereinbarungen,
 - f) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die der Stiftung gegen Mitglieder des Stiftungsvorstandes zustehen,
 - g) Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - h) Verabschiedung und Änderung einer Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand,

- i) Vornahme von Änderungen der Satzung,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung, Zusammenlegung oder Zulegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung gemäß der nachfolgenden Vorschriften.
- (3) Der Stiftungsrat berät und beschließt ferner vom Stiftungsvorstand vorgelegte Fragen und Angelegenheiten. Das Nähere kann in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand geregelt werden.
- (4) Bei Abschluss von Anstellungsverträgen mit Mitgliedern des Stiftungsvorstandes gemäß Abs. 2) e) sowie die Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Abs. 2) f) und bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Abs. 2) c) wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter – vertreten.
- (5) Der Einwilligung des Stiftungsrates bedürfen insbesondere folgende Rechtsgeschäfte des Stiftungsvorstandes:
- a) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten,
 - b) Gründung und Auflösung von Gesellschaften sowie Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen daran,
 - c) Gründung und Übernahme neuer sowie Schließung, Umstrukturierung oder Auflösung bestehender Einrichtungen der Stiftung,
 - d) Aufnahme und Gewährung von Darlehen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind, sowie Abgabe von Garantierklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - e) Baumaßnahmen und Investitionen ab einer in der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand festzulegenden Höhe, soweit diese nicht bereits im Wirtschaftsplan nebst Investitions- und Stellenplan enthalten sind.
 - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Mitarbeitern,
 - g) sonstige nach der Geschäftsordnung für den Stiftungsvorstand zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.
- (6) Darüber hinaus sind die Genehmigungsvorbehalte der kirchlichen Stiftungsbehörde gern.

§ 12 der kirchlichen Stiftungsordnung für den „Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (KistiftO)“ zu beachten.

- (7) Der Vorsitzende des Stiftungsrates oder ein vom Stiftungsrat beauftragtes Mitglied kann sich jederzeit vom Stiftungsvorstand über die Angelegenheiten der Stiftung unterrichten lassen. Dies kann auch durch Einsichtnahme in die Bücher und Prüfung der Kassenführung – ggfs. auch durch Sachverständige, die einer beruflichen Schweigepflicht unterliegen – geschehen. Anschließend ist der Stiftungsrat darüber zu informieren.

§ 11 Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Zu den Sitzungen des Stiftungsrates lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Bei eilbedürftigen Entscheidungen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dem widerspricht.
- (2) Der Stiftungsrat tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Der Stiftungsrat muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mehr als die Hälfte seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden des Stiftungsrates beantragt wird.
- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Stiftungsrates oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (4) Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig im Sinne von Abs. 3, so hat der Vorsitzende des Stiftungsrates – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – unverzüglich eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung und mit einer Ladefrist von 10 Tagen auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der längstens vier Wochen später liegen darf.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (6) Beschlüsse, die weder eine der genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte der Satzung bzw. der Genehmigungsvorbehalte nach der kirchlichen Stiftungsordnung noch eine Änderung der Satzung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren, per Telefax oder auch auf sonstigem Wege elektronischer Kommunikation (z. B. per E-Mail) gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates diesem Verfahren zustimmen.

- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates nach der Sitzung in Kopie zuzuleiten.
- (8) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Stiftungsvorstandes ohne Stimmrecht teil, sofern der Stiftungsrat im Einzelfall deren Teilnahme nicht ausschließt.

§ 12 Satzungsänderungen

Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder scheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Stiftungsrat mit Beschluss einer 3/4 Mehrheit seiner Mitglieder die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung oder die Zulegung zu einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.

Wird der Stiftungszweck geändert, so muss er gemeinnützig sein und auf dem Gebiet der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke liegen. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen. Sonstige Änderungen der Satzung werden vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Vermögensanfall

Die Auflösung oder die Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen nach Maßgabe der Beschlussfassung des Stiftungsrates an das Sondervermögen des katholischen Pastorat St. Bonifatius Neuenkirchen, welches das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes und der kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe der Anerkennung durch die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde sowie durch die Anerkennung der staatlichen Stiftungsaufsichtsbehörde in Kraft.

49434 Neuenkirchen, den 06.01.2011

L. S. Pfarrer Helmut Middendorf
Werner Rechten
Bernhard Dalinghaus

Art. 116 **Kirchliche Anerkennung der Stiftung „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“**

Der Kirchenausschuss der Kath. Kirchengemeinde St. Bonifatius in Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 06.01.2011 die Errichtung der Stiftung „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“ beschlossen.

Die Urkunde über die Errichtung der „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“ (Stiftungsgeschäft) vom 06.01.2011 nebst anliegender

Stiftungssatzung der „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“ vom 06.01.2011 werden hiermit kirchlich anerkannt.

L. S. † Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Offizial
und Weihbischof

Art. 117 **Staatliche Anerkennung der Stiftung „St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen“**

Die Stiftung St. Bonifatiusstiftung Neuenkirchen mit Sitz in der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden wird hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Neufassung vom 2. 1. 2002 (BGBl. Teil 1, Seite 42, berichtigt Seite 2909 und Seite 738/2003) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 3 und 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 23.11.2004 (Nds. GVBl. S. 514) und unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 6. Januar 2011 als rechtsfähig anerkannt.

Oldenburg, den 28. April 2011

RV OL.06 -11741-10 (056)

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Regierungsvertretung Oldenburg
Im Auftrage
Bregelmann

Art. 118

Änderungen im Personal-Schematismus

- S. 96 Pastoralreferentin i.R. Sr. M. Coelesta Weynhoven, Emeriti und Ruhständler der Pfarrei Münster St. Lamberti, neue Anschrift: Klosterstr. 85, 48143 Münster
- S. 99 Pastoralreferentin Imke Sievers, ‚Seelsorgeteam der Seelsorgeeinheit Münster-Süd‘, neue dienstl. E-Mail: sievers@sankt-joseph-muenster.de, priv. E-Mail streichen
- S. 100 Pastoralreferent Klaus Polfuß, neue priv. Anschrift: Grüner Markweg 4, 48231 Warendorf, T. 02581 9349544
- S. 109 Klinikenpfarrer Dr. Stefan Peitzmann, neue Anschrift: Waldeyerstr. 14, 48149 Münster, dienstl. T.: 0251 83-55971, Fax 0251 83-52085, E-Mail: stefan.peitzmann@ukmuenster.de, priv. T.: 0251 7481907, E-Mail: stefan.peitzmann@t-online.de
- S. 124 Pastoralreferentin Jutta Feldmann, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei Ahaus St. Mariä Himmelfahrt‘, neue dienstl. Anschrift: Marienstr. 5, 48683 Ahaus, neue priv. Anschrift: Van-Delden-Str. 12, 48683 Ahaus, T. 02561 6070064, E-Mail: ju.feld@gmx.de
- S. 138 Pfarrer Rafael van Straelen, Seelsorgeteam der Pfarrei Bocholt Liebfrauen, neue Anschrift: Langenbergstr. 25 46397 Bocholt, T. 02871 225854
- S. 164 Pfarramt der Pfarrei Vreden St. Georg, neue T.-Nr.: 02564 88381-0, neue Fax-Nr.: 02564 88381-20
- S. 164 Pfarrer Guido Wachtel, neue T.-Nr.: 02564 88381-12, neue Fax-Nr.: 02564 88381-20
- S. 164 Kaplan zur Aushilfe Ingo Struckamp, neue T.-Nr.: 02564 88381-14, neue Fax-Nr.: 02564 88381-20
- S. 166 ‚Einrichtungen‘ der Pfarrei Vreden St. Georg, Schwestern ULFrau, neue T.-Nr.: 02564 88381-31
- S. 195 Pastoralreferentin Ursula Büssing-Markert, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei Senden-Ottmarsbocholt St. Urban‘, neue priv. Anschrift: Erlengrund 163, 48308 Senden, T.: 02597 692991
- S. 201 Vicarius Cooperator P. Paulose Pottampuzha CMI, Seelsorgeteam der Pfarrei Selm St. Ludger, neue Anschrift: Kreisstr. 29, 59379 Selm, E-Mail: paulosepj@hotmail.com
- S. 248 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Reinhard Vehring, neue T.-Nr.: 02361 184052
- S. 279 Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) Guido Seidensticker, neue T.-Nr.: 05973 934727, E-Mail: seidensticker@bistum-muenster.de und E-Mail: diakon@st-anna-neuenkirchen.de
- S. 289 Pastoralreferent Christoph Moormann, Seelsorgeteam der Pfarrei Ibbenbüren St. Franziskus, neue dienstl. Anschrift: An der Michaelkirche 8, 49477 Ibbenbüren, priv. T.-Nr.: 0541 1855382
- S. 314 Pfarrei Ennigerloh-Ostenfelde St. Margaretha, Pfarramt, neue Fax-Nr.: 02524 2632947
- S. 325 Pfarrer em. Franz-Josef Neyer, neue T.-Nr.: 02522 8381810
- S. 328 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer zur Aushilfe Robert Schmäing, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei Hamm-Bockum-Hövel Heilig Geist‘, neue Anschrift: Am Wehmhof 15, 59075 Hamm, T. 02381 71123, E-Mail: rschmaeing@arcor.de
- S. 339 Pastoralreferentin Edith Petra-Maria Lemmen, neue priv. Anschrift: Dr.-Josef-Koch-Str. 13, 48292 Telgte
- S. 347 Region Niederrhein, Büro, neue T.-Nr.: 02801 9869320, neue Fax-Nr.: 02801 98693222
- S. 355 Vicarius Cooperator P. Varghese Kalachirayil Mathai, neue Anschrift: Jan-Joest-Str. 10, 47546 Kalkar
- S. 360 Zentralrendantur Geldern, T.-Nr. korrigieren: 02831 7461-0
- S. 375 Vicarius Cooperator m.d.T. Pfarrer Ulrich Terlinden, ‚Seelsorgeteam der Pfarrei Kevelaer Basilika St. Marien‘, neue Anschrift: Maasstr. 2, 47623 Kevelaer, T. 02832 9761346
- S. 531 Pfarrer i.R. Alfons Buttgerit, neue 1. Anschrift: Holtwicker Str. 20, 45721 Haltern am See
- S. 541 Pastoralreferentin i.R. Sr. Maria Asunta Wilbrand, neue Anschrift: Bergkloster, Friedensplatz 6, 37308 Heilbad Heiligenstadt, E-Mail: wilbrand@heiligenstadt.smp.de

- S. 545 Pastoralreferent Matthias Mamot, Pastoralreferenten/-innen, die z. Zt. beurlaubt sind bzw. in der Elternzeit sind und sich in dem gesetzlich möglichen Rahmen tätig sind', neue Anschrift: Grüner Weg 7, 45768 Marl
- S. 622 Polizeidekan Dr. Antonius Hamers, neue dienstl. Anschrift: Zum Roten Berge 18-24, 48165 Münster, T. 02501 806-292, neue priv. Anschrift: Sauerländer Weg 18, 48145 Münster, T. 0251 62560566, E-Mail: hamers-a@bistum-muenster.de
- S. 623 Polizeidekan Dr. Klaus Hamers, neue Anschrift: Sauerländer Weg 18, 48145 Münster
- AZ: 502 16.5.11

KIRCHLICHES AMTSBLATT
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER
PVS Deutsche Post AG
Entgelt bezahlt, H 7630
Bischöfliches Generalvikariat
Hauptabteilung 100
Postfach 1366, 48135 Münster